

## Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

Staatsangehörigkeit | Einwanderung | Asyl und Flüchtlinge | Kultur | Einreise und Aufenthalt | Integration | Arbeit und Soziales | Europa

**Herausgeber:****Nele Allenberg***Deutsches Institut für  
Menschenrechte, Berlin***Prof. Dr. Jürgen Bast***Universität Gießen***Prof. Dr. Jan Bergmann***Präsident des Verwaltungsgerichts,  
Stuttgart***Prof. Dr. Uwe Berlit***Vorsitzender Richter am  
Bundesverwaltungsgericht a.D.,  
Leipzig***Dr. Wolfgang Breidenbach***Rechtsanwalt, Halle***Prof. Dr. Anuscheh Farahat***Universität Wien***Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano**  
*Universität Kassel***Katrin Gerdsmeyer***Deutscher Caritasverband e.V., Berlin***Dr. Michael Griesbeck***Vizepräsident Bundesamt für  
Migration und Flüchtlinge, Nürnberg***Prof. (Yeditepe Univ. Istanbul) Dr.****Rolf Gutmann***Rechtsanwalt, Schorndorf***Andrea Houben***Vorsitzende Richterin am  
VG Düsseldorf***Prof. Dr. Constanze Janda***Universität Speyer***Dr. Sebastian Klaus***Rechtsanwalt, Darmstadt***Prof. Dr. Winfried Kluth***Universität Halle***RiBVerfG Prof. Dr.****Christine Langenfeld***Karlsruhe/Göttingen***Prof. Dr. Anna Lübbe***Hochschule Fulda***Johanna du Maire***Dienststelle des Bevollmächtigten  
des Rates der EKD, Berlin***Thomas Oberhäuser***Rechtsanwalt, Ulm***Andreas Pfersich***Präsident des Verwaltungsgerichts,  
Halle***Dr. Hans-Eckhard Sommer***Präsident Bundesamt  
für Migration und Flüchtlinge***Prof. Dr. Daniel Thym***Universität Konstanz***Ulrich Weinbrenner***Ministerialdirektor,  
Bundesministerium des  
Innern und für Heimat, Berlin***Schriftleitung:****Prof. Dr. Winfried Kluth***(Abhandlungen – V.i.S.d.P.)**Universitätsplatz 10a**06099 Halle**E-Mail: zar@nomos-journals.de***PräsVG Andreas Pfersich***(Rechtsprechung)**E-Mail: an.pfersich@googlemail.com***Prof. Dr. Jürgen Bast***(Rezensionen)**E-Mail:**jurgen.bast@recht.uni-giessen.de**Homepage: www.zar.nomos.de*

## EDITORIAL

### Die Umsetzung der GEAS-Reform: Handlungsbedarf beim Zugang zu Schulbildung

Migration hat den Wahlkampf bestimmt wie kein anderes Thema; auch in der aktuellen Legislaturperiode wird sie eine bedeutende Rolle einnehmen. In der öffentlichen Debatte stehen vor allem die „Steuerung und Begrenzung“ der Zuwanderung, Zurückweisungen an den Grenzen und die Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten im Vordergrund. Dass auf europäischer Ebene 2024 eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beschlossen worden ist, ist wohl allenfalls von der Fachöffentlichkeit zur Kenntnis genommen worden. Auf Bundesebene wurden im November 2024 Entwürfe eines GEAS-Anpassungsgesetzes und eines GEAS-Anpassungsfolgesgesetzes durch die damalige Regierung verabschiedet; das Gesetzgebungsverfahren wurde wegen der Diskontinuität nicht abgeschlossen. Es besteht jedoch dringender Handlungsbedarf, denn die Reform ist bis Juni 2026 umzusetzen.

Diese Pflicht trifft nicht nur den Bund, sondern auch die Länder, die für den Vollzug der Anpassungsgesetze zuständig sind. Sie sind aber auch selbst in originärer Verantwortung für

die in ihre Gesetzgebungskompetenz fallenden Materien. Dies betrifft insbesondere die neugefasste Aufnahmeleitlinie (EU) 2024/1346. Deren Inhalte und tragende Prinzipien wurden im Vergleich zur RL 2013/33/EG zwar nicht grundlegend umgestaltet. Im Detail finden sich jedoch einige substantielle Änderungen, die insbesondere den Zugang von Minderjährigen zu Schulbildung und Bildung betreffen und eine Abkehr von der geltenden Praxis erfordern.

Nach Art. 16 RL (EU) 2024/1346 müssen minderjährige Antragsteller oder minderjährige Kinder von Antragstellern beim Zugang zu Schulbildung und Bildung mit den eigenen Staatsangehörigen gleichbehandelt werden. Der Unterricht ist „grundsätzlich“ in den Unterricht der eigenen Staatsangehörigen zu integrieren und muss von gleicher Qualität sein. Dieser Grundsatz wird in den folgenden Absätzen präzisiert – der Spielraum der Mitgliedstaaten für Abweichungen wird damit deutlich eingeschränkt. So ist die Gleichbehandlung „so bald wie möglich“ zu gewährleisten, spätestens zwei Monate nach Stellung

des Antrags auf internationalen Schutz. Allenfalls die Schulferien können insofern Verzögerungen rechtfertigen. Art. 16 I S. 1 RL (EU) 2024/1346 stellt klar, dass Bildung und Schulbildung im Rahmen des regulären Bildungssystems zu realisieren sind. Abweichungen sind lediglich vorübergehend möglich, insofern gilt eine maximale Frist von einem Monat. Um Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am regulären Unterricht zu erleichtern, sollen bei Bedarf Vorbereitungskurse und Sprachkurse angeboten werden.

Wortlaut und Systematik der Regelungen machen deutlich, dass diese Vorbereitung nicht den Zugang zum regulären Bildungssystem ersetzt, sondern lediglich ergänzt. Die Integration in den „normalen“ Unterricht in den Regelschulen kann also nicht mit der Begründung verweigert werden, dass es einer längeren Vorbereitung bedarf, damit ein Kind oder Jugendlicher dem Unterricht folgen kann. Bisher ist der Besuch der sogenannten Vorbereitungs- und Willkommensklassen in den Ländern auf ein bis zwei Jahre angelegt; erst dann erfolgt der Wechsel in die Regelklassen. Diese Praxis kann ab dem Schuljahr 2026/2027 nicht fortgesetzt werden. Gleiches gilt für „schulähnliche Bildungsangebote“ in den Aufnahmeeinrichtungen. Nur im Ausnahmefall, wenn es „aufgrund der spezifischen Situation des Minderjährigen“ nicht möglich ist, dürfen die Mitgliedstaaten andere Unterrichtsformen anbieten, Art. 16 III RL (EU) 2024/1346. Auch dies erlaubt keine generelle Ausnahme, sondern die Formulierung „des Minderjährigen“ verdeutlicht, dass eine Einzelfallentscheidung geboten ist. Solange keine Rückführungsmaßnahmen gegen das Kind oder den Jugendlichen bzw. die Eltern vollstreckt werden, müssen die Mitgliedstaaten die Kontinuität der Bildung gewährleisten. Zudem darf der Zugang zu weiterführender Bildung nicht mit Erreichen der Volljährigkeit enden.

Art. 26 RL (EU) 2024/1346 gibt als generelle Regel vor, dass bei der Anwendung der Richtlinie das Wohl des Kindes vorrangig (!) zu berücksichtigen ist. Die Mitgliedstaaten müssen daher einen Lebensstandard gewährleisten, der der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessen ist. Insbesondere ist dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung der Minderjährigen Rechnung zu tragen. Bei der Unterbringung muss nach Art. 26 III RL (EU) 2024/1246 Gelegenheit zu Sport, Erholung und Aufenthalt im Freien, aber auch der Zugang zu Schulmaterialien sichergestellt sein.

Die Vorgaben der Richtlinie gelten ab Stellung des Schutzgesuchs. Für Personen, die sich außerhalb des nach VO (EU) 2024/1351 zuständigen Mitgliedstaats aufhalten, wird im 9. Erwägungsgrund der Zugang zu materiellen Leistungen,<sup>1</sup> zum Arbeitsmarkt, Sprachkursen oder beruflicher Bildung, nicht aber zur Schulbildung eingeschränkt. Nur wenn mit der tatsächlichen Vollstreckung von Ausweisungsmaßnahmen gegen

den Minderjährigen oder seine Eltern begonnen worden ist, gilt das Gebot der Inländergleichbehandlung nicht, Art. 16 I S. 1 RL (EU) 2024/1346.

Die neugefasste Aufnahmeleitlinie ist damit deutlich durch die UN-Kinderrechtskonvention geprägt; im 38. Erwägungsgrund wird explizit darauf Bezug genommen. Sie statuiert Mindeststandards, die nicht zuletzt zur Vermeidung von Sekundärmigration und einer gerechteren Verteilung der Schutzsuchenden auf alle Mitgliedstaaten beitragen sollen. Gerade beim Zugang zu Bildung und Schulbildung kann festgestellt werden, dass erfreulicherweise kein „race to the bottom“ stattgefunden hat. Der Mindeststandard reflektiert hier nicht das am wenigsten aufwändige Verfahren, sondern einen durchaus hohen Standard: das Kindeswohl ist nicht lediglich einer von mehreren Faktoren, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung zu berücksichtigen haben, sondern es genießt Vorrang. Anliegen der Vereinfachung des Aufwands und der Praktikabilität haben zurückzustehen. Die Länder müssen daher nicht nur ihre Schulgesetze anpassen, sondern auch tragfähige Konzepte ausarbeiten, mit denen die Integration der Kinder von Schutzsuchenden in den regulären Unterricht gelingen kann – sowohl für diese als auch für die einheimischen Kinder. Dies bedarf der langfristigen und sorgfältigen Vorbereitung. Über die Eröffnung individueller Bildungswege hinaus wird das gemeinsame Aufwachsen und Lernen einen unschätzbaren Beitrag zur Integration und zum Abbau von Vorurteilen leisten und kann damit einen positiven Effekt auf die oftmals polemisch geführte Migrationsdebatte haben. Aus den Kultusministerien ist dazu bislang jedoch kaum etwas zu hören.

*Constanze Janda, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer*

<sup>1</sup> Vgl. aber Art. 18 I AMMVO: Der Aufenthalt außerhalb des zuständigen Mitgliedstaats berührt aber nicht die „Notwendigkeit, dass [dem Antragsteller] ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen steht.“

#### Neu in Ihrem Abonnement:

Der monatliche Newsletter „Informationsdienst Migrationsrecht (MigRI)“! Sie haben die aktuelle Ausgabe des MigRI noch nicht automatisch per E-Mail erhalten? Dann registrieren Sie sich gratis unter [nomos.de/migri](https://nomos.de/migri).